

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Stange (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen II

Die **Kleine Anfrage 2506** vom 1. August 2012 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um das Pilotprojekt des Einsatzes von Frauenbeauftragten in Einrichtungen wie Werkstätten und Wohnheimen weiter zu fördern und auszubauen?
2. Befürwortet die Landesregierung, Frauenbeauftragte in Werkstätten und Wohnheimen als verbindlichen Standard rechtlich festzuschreiben? Wenn nein, mit welcher Begründung?
3. Welchen gesetzlichen Änderungsbedarf sieht die Landesregierung, insbesondere für die Werkstättenverordnung und die Werkstättenmitwirkungsverordnung, um vor allem den Schutz von Frauen vor sexualisierter Gewalt zu verbessern, die Aufdeckung von Missbrauch und Gewalt zu erleichtern sowie nachhaltige Sanktionen gegen Täter und Täterinnen verbindlich vorzuschreiben?
4. Welche gesetzgeberischen Initiativen will die Landesregierung im Sinne der Verbesserung des Schutzes von Frauen und Mädchen mit Behinderungen im Rahmen der Heimgesetzgebung ergreifen?
 - a) Wie könnte die Position von Frauenbeauftragten hier verankert und mit entsprechenden Standards ausgestattet werden?
 - b) Welche Mitwirkungsrechte sollen den Frauenbeauftragten eingeräumt werden?
 - c) Welche Sanktionsmöglichkeiten sollten in Fällen von Gewalt verankert werden?
5. Wie soll die finanzielle Sicherung der "notwendigen Bedingungen" für Frauenbeauftragte entsprechend den Empfehlungen von Weibernetz e. V. erfolgen (Frauenbeauftragte in Einrichtungen - Projektergebnisse und Empfehlungen, Weibernetz e. V., November 2011)?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. September 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Bei dem genannten Pilotprojekt handelt es sich um ein Projekt, das auf Bundesebene durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) initiiert worden ist und an dem auch Thüringer Einrichtungen teilnahmen. Nach Abschluss des Projektes, das im Nationalen Aktionsplan (NAP) Erwähnung findet, fand nach Auskunft des BMAS eine

Abschlussveranstaltung statt, deren Ergebnisse im Rahmen des in Frage 5 genannten Dokumentes publiziert wurden.

Ausgehend von den aus dem Pilotprojekt resultierenden Erkenntnissen werden gegenwärtig in Abstimmung zwischen BMAS und BMFSFJ mögliche Wege und Strategien zur dauerhaften und flächendeckenden Implementierung von Frauenbeauftragten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung geprüft.

Die Thüringer Landesregierung begrüßt die Durchführung des o. g. Pilotprojektes und steht dem Einsatz von Frauenbeauftragten in Werkstätten und Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung positiv gegenüber. Ein diesbezüglich etwaiger Änderungsbedarf hinsichtlich der Werkstättenverordnung, der Werkstättenmitwirkungsverordnung sowie der Heimgesetzgebung wird in Abhängigkeit der noch ausstehenden Ergebnisse des zwischen BMAS und BMFSFJ stattfindenden Abstimmungs- und Diskussionsprozesses zu prüfen sein.

Zu 2.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:

Die Landesregierung hat sich vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention und in Anerkennung des besonderen Schutzbedarfes von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen gemeinsam mit anderen Ländern im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und im Rahmen der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) für die Schaffung effektiver gesetzlicher Schutzvorschriften auf Bundesebene eingesetzt.

So wurde die Bundesregierung mit den Beschlüssen der 86., 87. und 88. ASMK aufgefordert, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu bilden, welche die Möglichkeiten effektiver gesetzlicher Schutzvorschriften (z.B. im Ersten Buch Sozialgesetzbuch) prüfen soll, da aus Sicht der ASMK eine durchgreifende Regelung, die leistungsträgerübergreifend wirkt und auch den Bereich ambulanter Leistungen und Dienste umfasst, auf landesgesetzlicher Ebene (Heimgesetze, Gefahrenabwehrrecht) nicht geschaffen werden kann. Im Rahmen dieser bislang noch nicht gebildeten Arbeitsgruppe wird sich Thüringen im Interesse der Menschen mit Behinderungen mit einbringen.

Auch die 22. GFMK forderte den Bund in Unterstützung der ASMK-Beschlüsse auf, zur Verbesserung des Schutzes behinderter Frauen mittels bundesgesetzlicher Regelungen wirksame Maßnahmen der Gewaltprävention zu schaffen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Zu 4.:

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 3 verwiesen.

Zu 5.:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

Taubert
Ministerin